

1507/AB
Bundesministerium vom 09.06.2020 zu 1479/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.234.355

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1479/J-NR/2020

Wien, am 9. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. April 2020 unter der Nr. **1479/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strukturierung und Kosten der Generaldirektion“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie ist die Generaldirektion genau strukturiert und was sind die Aufgabenbereiche der einzelnen Abteilungen? (Bitte um detaillierte Nennung und Begründung aller von der Geschäftseinteilung in der Praxis abweichenden Zuständigkeiten in den Abteilungen 111 bis 114).*

Die jeweiligen Aufgabenbereiche der vier Abteilungen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Generaldirektion) sind der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Justiz zu entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung (derzeit 1. Februar 2020) ist auf der Website des BMJ (Pfad: Ministerium/Organisation) öffentlich zugänglich. Es wurden keine davon abweichenden Zuständigkeiten festgelegt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Warum sind in der Generaldirektion sog. "Kompetenzstellen" eingerichtet, deren Leiter von (einem) Justizwachebeamten der Verwendungsgruppe E2a bis hin zu Oberstaatsanwälten reichen?*
- *3. Wie verhalten sich diese "Kompetenzstellen" organisatorisch und dienstrechtlich zu den bspw. in der Generaldirektion des Innenministeriums eingerichteten Referaten?*

Bei den in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Justiz in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ausgewiesenen Kompetenzstellen handelt es sich um Referate iSd § 7 Abs. 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, deren Bezeichnung den Begriff „Kompetenzstelle“ – wie auch bei anderen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Justiz außerhalb der Generaldirektion – enthält. Die Arbeitsplätze der Leiter*innen der Kompetenzstellen wurden gemäß § 137 BDG 1979 auf Basis der konkreten Arbeitsplatzbeschreibungen bewertet. Aus dieser Arbeitsplatzbewertung, die vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport vorzunehmen ist, ergeben sich Verwendungs- und Funktionsgruppe.

Zur Frage 4:

- *Wer ordnet die von der "Kompetenzstelle Aufsicht" durchgeführten Kontrollen in den Justizanstalten an und wie werden diese Kontrollen dokumentiert und zur Qualitätssicherung ausgewertet? (Bitte um genau Beschreibung des gesamten Prozesses inklusive seiner elektronischen Veraktung).*

§ 14 StVG sieht unter anderem vor, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften und Anordnungen von den Leitern der Justizanstalten innerhalb des Bereiches der ihnen unterstellten Einrichtungen und im ganzen Bundesgebiet durch das Bundesministerium für Justiz zu überwachen ist.

Im Sinne des § 14 StVG hat sich die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen als oberste Vollzugsbehörde von dem gesamten Verwaltungs- und Vollzugsbetrieb in den von ihr zu beaufsichtigenden Einrichtungen durch eigene Wahrnehmung Kenntnis zu verschaffen.

Dem entsprechend werden Kontrollen der Justizanstalten durch den Generaldirektor für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen angeordnet. In diesem Sinne sind die Justizanstalten zumindest einmal im Monat im Tagdienst und zumindest einmal im Monat im Nachtdienst zu kontrollieren. Diese Kontrollen werden durch

Mitarbeiter der Abteilung II 3, der Kompetenzstelle Sicherheit sowie der Kompetenzstelle Aufsicht und Überstellungen, die allesamt in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen angesiedelt sind, durchgeführt. Die Durchführung dieser Kontrollen wird von der Kompetenzstelle Aufsicht und Überstellungen koordiniert.

In diesem Sinne werden dem für die Aufsicht zuständigen Abteilungsleiter der Abteilung II 2 aufgrund der Ergebnisse der Abteilungsleiter-Besprechung, der Aktenlage oder in aleatorischer Reihenfolge jeweils zwei Justizanstalten zur Kontrolle vorgeschlagen. Die beteiligten Organisationseinheiten melden Personal ein und es werden Termine sowie der Prüfungsinhalt festgelegt.

Nach den Kontrollen wird deren Durchführung durch die Kompetenzstelle Aufsicht und Überstellungen statistisch mittels elektronischem Akt (ELAK) dokumentiert. Die Abwicklung der festgestellten Missstände erfolgt durch die zuständige Organisationseinheit ebenfalls per ELAK. Eine Rückmeldung an die betreffenden Anstaltsleitungen über die stattgefundene Kontrolle erfolgt im Anschluss an diese durch das jeweilige Team per E-Mail.

Eine grafische Darstellung des Ablaufs liegt der Beantwortung im Anhang bei.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wie viele Mitarbeiter sind zurzeit in der Generaldirektion beschäftigt? (Bitte um Aufgliederung der einzelnen Abteilungen, Bewertung der Funktionsstellen und Aufgabenbereiche der Mitarbeiter)*
- *6. Wie viele Mitarbeiter waren davon abweichend von 2015 - 2019 in der Generaldirektion beschäftigt? (Bitte um Aufgliederung der einzelnen Abteilungen, Bewertung der Funktionsstelle und Aufgabenbereiche der Mitarbeiter)*

Die Anzahl der Mitarbeiter*innen der Generaldirektion stellt sich zum Stichtag 1. Mai 2020 wie folgt dar:

Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen			
Organisationseinheit	Arbeitsplätze	Bewertung	VBÄ
Sektionsleitung	1	A1/8	1
Fachexperte	1	A1/4	1
Referent*in	1	E1/8	0
Sekretariat und Teamassistenz	9	A3/5 - A3/GL	8,5
Verwaltungspraktika		VP v1-v3	3
<i>Gesamt (Zwischensumme)</i>	12		13,5
Abteilung II 1			
Leitung	1	A1/6	1
AL-Stellvertretung	1	A1/4	1
Leitung Kompetenzstelle "Rechtsschutz"	1	A1/4	0
Referent*in	11	A1/3-A1/1	10,65
Referent*in	2,9	A2/6 - A2/2	2,9
Sachbearbeiter*innen	2,5	A3	1
Verwaltungspraktika		VP v1-v3	2
<i>Gesamt (Zwischensumme)</i>	19,4		18,55
Abteilung II 2			
Leitung	1	A1/5	0
AL-Stv und Leitung der Kompetenzstelle "Sicherheit"	1	E1/8	0
Leitung Kompetenzstelle "Budget und Wirtschaft"	1	A1/3	1
Leitung Kompetenzstelle "Aufsicht und Überstellungen"	1	E2a/7	1
Leitung der Überwachungszentrale (eÜH)	1	E2a/5	1
Referent*in	1	A1/1	1
Referent*in	1	E1/6	1
Referent*in	17	E2a/6- E2a/2	16
Referent*in	5,5	A2/7 - A2/4	5,5
Sachbearbeiter*innen	2	A3	2
<i>Gesamt (Zwischensumme)</i>	31,5		28,5
Abteilung II 3			
Leitung	1	A1/5	1
AL-Stv	1	A1/3	1
Leitung Kompetenzstelle "Maßnahmenvollzug gem. § 21 StGB"	1	A2/6	0,75
Referent*in einschl. Chefärztl. Dienst	7	A1/5- A1/2	6,5
Referent*in	4	A2/5- A2/3	3,75
Sachbearbeiter*innen	1,5	A3	1,5
Verwaltungspraktika		VP v1	1
<i>Gesamt (Zwischensumme)</i>	15,5		15,5
Abteilung II 4			
AL-Leitung samt Gruppenleitung	1	A1/7	1
StV AL	1	A1/3	1
Leitung Referat II 4/a	1	A2/7	1
Leitung Referat II 4/b	1	A2/7	1
Referent*in	2	A1/2	2
Referent*in	15	A2/6- A2/2	13,75
Referent*in	1	E2a/6- E2a/2	2
Sachbearbeiter*innen	1	A3	1
Verwaltungspraktika		VP v2	3
<i>Gesamt (Zwischensumme)</i>	23		25,75
Zwischensumme gesamt	101,4		101,8
<i>Gesamt (ohne Verwaltungspraktika)</i>			92,8

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Überwachungszentrale (elektronisch überwachter Hausarrest) sind darüber hinaus aktuell zwei Exekutivbeamte*innen im

Ausmaß von bis zu 15 Arbeitstagen pro Monat dieser dienstzugeteilt. Darüber hinaus verrichten weitere vier Exekutivbeamte*innen der Strafvollzugsakademie bzw. der Justizwachschule zwei bis maximal vier Nachtdienste/Monat in der Überwachungszentrale. Weiters werden zwei von der Justizbetreuungsagentur bereitgestellte Sozialarbeiter*innen in diesem Bereich sowie Psycholog*innen im Ausmaß von insgesamt 5 VBÄ in der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt – und Sexualstraftäter*innen und der Clearingstelle für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB eingesetzt, die in dieser Übersicht nicht enthalten sind.

Die Anzahl der in der Generaldirektion für den Strafvollzug eingerichteten Arbeitsplätze ist seit deren Bestehen seit 1. Juli 2015 bis zum 31.12.2019 abgesehen von den nachstehenden Zuwachsen unverändert geblieben. Hierbei handelt es sich um den am 31.3.2017 bewerteten Arbeitsplatz einer/eines Referenten/Referentin in der Abteilung II 2 zur Unterstützung der/des Stellvertreters/Stellvertreterin der/des Leiterin/Leiters der Abteilung II 2 insbesondere in deren/dessen Funktion als Leiterin/Leiter der Kompetenzstelle Sicherheit in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahme (Bewertung E1/6), den am 28.6.2017 bewerteten Arbeitsplatz einer/eines Referentin/Referenten der Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB (Bewertung A2/5) und den am 4.12.2017 bewerteten Arbeitsplatz einer/eines Referentin/Referenten in der Abteilung II 4 (Bewertung A1/2). Aktuell ist in Aussicht genommen, einen Arbeitsplatz in der in der Abteilung II 2 eingerichteten Kompetenzstelle „Aufsicht und Überstellungen“ dauernd einzurichten bzw. einem Bewertungsverfahren zuzuführen.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich von der Auflistung der Besetzung der rund 100 in der Generaldirektion eingerichteten Arbeitsplätze und der Bekanntgabe aller seit 1. Juli 2015 eingetretenen Veränderungen in Ansehung eines unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

Zur Frage 7:

- *Welche Aufgaben hat der "Bundesinspizierende der Justianstalten" genau? Gibt es eine Arbeitsplatzbeschreibung und wenn ja: Wann wurde diese erstellt bzw. wann allenfalls geändert? Wo sind diese Aufgaben genannt bzw. ausgewiesen (Geschäftseinteilung etc.)?*

Die Aufgaben des „Bundesinspizierenden der Justianstalten“ sind dem am 23. Dezember 2016 bewerteten Arbeitsplatz (Arbeitsplatznummer S 00000487, Bewertung E1/8) zugeordnet. Zu den Aufgaben dieses Arbeitsplatzes, der unmittelbar der Leitung der

Generaldirektion zugeordnet ist, zählen die federführende Vertretung der Generaldirektion für den Strafvollzug in Repräsentationsangelegenheiten einschließlich der Justizwachmusik (wie z.B. bei Veranstaltungen, Ehrungen, Begräbnissen und dgl.), die Koordinierung der Medienarbeit in Einzelfällen (insbesondere in Alarm- und Krisenfällen sowie bei sonstigen medienwirksamen Vorfällen) im Zusammenwirken mit der Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, die Erarbeitung von spezifischen Anforderungen im Sicherheitsbereich (insbesondere Erstellen von Sicherheitskonzepten und Begleitung sowie Kontrolle deren Umsetzung), die Wahrnehmung der Agenden des Sicherheitsbeauftragten in der Zentralstelle sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, den Ländern und Gemeinden sowie der Sicherheitsverwaltung, den Rettungsorganisationen, Feuerwehren und anderen Einrichtungen zur Vorbereitung auf sowie in Krisenfällen und die Wahrnehmung von durch den Generaldirektor im Einzelfall übertragenen Aufgaben im Sicherheitsbereich, wie insbesondere Sicherheitsinspektionen von Justizanstalten, sowie die Beratung des Generaldirektors in Sicherheitsfragen.

a. Welche (Weisungs-)Zusammenhänge (insb. hinsichtlich der Ausübung von Dienst- und Fachaufsicht) bestehen zwischen dem "Bundesinspizierenden der Justizanstalten" und den "Bundessicherheitsbeauftragten" in der Generaldirektion?

Beim Bundessicherheitsbeauftragten handelt es sich um einen der Kompetenzstelle „Sicherheit“ zugewiesenen Arbeitsplatz. Die Leitung dieser Kompetenzstelle und damit die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Inhaber des Arbeitsplatzes S 70856387 (Bewertung E1/8), der wiederum vom Inhaber des Arbeitsplatzes S 00005395 (Bewertung E1/6) vertreten wird. Diese Arbeitsplätze sind dem Leiter der Gruppe Sicherheit, Betreuung und Ressourcen (das sind die Abteilungen II 2, II 3 und II 4) untergeordnet. Eine unmittelbare Weisungsbefugnis des „Bundesinspizierenden der Justizanstalten“ bestand bzw. besteht nur nach Maßgabe der Festlegung der Leitung der Generaldirektion.

b. Wer nimmt die Aufgaben des "Bundesinspizierenden der Justizanstalten" wahr, seitdem der mit diesem Arbeitsplatz betraute Beamte (diversen Medienberichten zufolge ein Multifunktionär) unmittelbar nach seiner Betrauung karenziert wurde?

Dem mit der zu Frage 7 angeführten Arbeitsplatz mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2017 betrauten Beamten wurde beginnend ab 1. Februar 2018 für die Dauer seiner Funktion bei einer Einsatzorganisation eine Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 bewilligt. Soweit die zur Frage 7 aufgelisteten Aufgaben nicht vom Leiter der Generaldirektion selbst wahrgenommen werden können, wurden damit andere Organisationseinheiten, beispielsweise die Stabsstelle für

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit oder aber Einzelpersonen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung II 2 beauftragt.

Die Aufgaben des Bundesinspizierenden der Justizanstalten werden zwischen dem Generaldirektor für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen sowie dem Leiter der Abteilung II 2 eng abgestimmt und fallbezogen zugewiesen bzw. aufgeteilt. Für den Bereich der Inspektionen und insbesondere jenen der Sicherheitsinspektionen in Justizanstalten kann angeführt werden, dass seit März 2019 vom Generaldirektor alle Justizanstalten unter Begleitung von Fachexpertinnen und -experten besucht und inspiziert wurden. Auch in Bezug auf COVID-19 wurden Inspektionen und Sicherheitsinspektionen von Fachexpertinnen und -experten, mehrmals auch im Beisein des Generaldirektors, in dreizehn Justizanstalten in acht Bundesländern durchgeführt.

c. War der damaligen Ressortleitung, dem Generaldirektor u/o seinem Stellvertreter, dem Leiter der Präsidialsektion u/o seinem Stellvertreter u/o dem Leiter der Personalabteilung u/o seinem Stellvertreter bekannt, dass die Aufgaben des Arbeitsplatzes "Bundesinspizierender der Justizanstalten" von der betrauten Person nicht selber wahrgenommen werden können, da diese unmittelbar nach ihrer Betrauung karenziert wird?

Die Aufgaben des „Bundesinspizierenden der Justizanstalten“ wurden bis zur Dienstfreistellung des damit beauftragten Beamten von diesem wahrgenommen.

d. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass dieser Arbeitsplatz disloziert in einer für den betrauten Beamten wohnsitznahen Justizanstalt statt im Bundesministerium in Wien eingerichtet wurde? Ergibt sich daraus eine finanzielle Besserstellung durch Zulagen für den Exekutivdienst in Justizanstalten? Wurde über diese Dislozierung bereits vor oder erst nach der Betrauung entschieden? Wer hat diese Entscheidung getroffen?

Im Bereich der Generaldirektion sind zahlreiche Arbeitsplätze verschiedener Verwendungsgruppen sowohl des Allgemeinen Verwaltungsdienstes als auch des Exekutivdienstes disloziert in Justizanstalten bzw deren Außenstellen untergebracht. Im gegenständlichen Fall ist die dislozierte Unterbringung bereits dem Bewertungsverfahren nach § 137 BDG zugrunde gelegen. Die Besoldung all dieser Funktionen erfolgt nach den einschlägigen gehaltsrechtlichen Bestimmungen.

e. Handelt es sich bei dem Arbeitsplatz "Bundesinspizierender der Justizanstalten" auch um eine sogenannte "Mascherlfunktion"?

Wenn die Frage darauf abzielt, ob die dem Arbeitsplatz zugeordnete Planstelle in dem Wissen besetzt worden sein soll, dass die darauf ernannte Person diese Funktion nicht ausüben würde, so trifft dies nicht zu. Im Übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der Frage zu lit. c.

f. Hat die mit dem Arbeitsplatz "Bundesinspizierender der Justizanstalten" betraute Person vor ihrer Betrauung bei einer oder bei mehreren der unter c. genannten Personen vorgesprochen, um zu erwirken, dass für diesen Arbeitsplatz die Verwendungsbezeichnung "General" vorgesehen wird? Wenn ja: Wurde die Dienstgradeverordnung zufolge dieser Vorsprache(n) geändert? Wenn nein: Welche Gründe waren dann ausschlaggebend dafür, dass die Verwendungsbezeichnung "General" vorgesehen wurde? Steht diese Verwendungsbezeichnung in Relation zur Bewertung des Arbeitsplatzes bzw. zur Bedeutung des Arbeitsplatzes selber?

Ich verfüge über keine Informationen über allfällige derartige Vorsprachen. Mit BGBl. II. 38/2017 wurde die Dienstgradeverordnung-BMJ an verschiedenen Stellen adaptiert; unter anderem für den Bereich der Leiter von Justizanstalten sowie in Bezug auf die im Jahr 2017 erfolgte Umstrukturierung der Generaldirektion, die die Einrichtung des Bundesinspizierenden beinhaltete. Der Dienstgrad entspricht der Einordnung im Exekutivdienst der Justiz.

g. Nimmt die nunmehrige Ressortleitung in Aussicht, diesen Zustand beizubehalten (oder etwa eine Abberufung des karenzierten Beamten von diesem Arbeitsplatz einzuleiten etc.)?

Derzeit sind keine Änderungen geplant.

Zur Frage 8:

- *Kam es in den Jahren 2015 - 2019 zu einer Personalsteigerung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6.

Zur Frage 9:

- *Sind derzeit Stellen in der Generaldirektion zur Besetzung ausgeschrieben?*
 - a. *Wenn ja, welche? (Bitte um Aufgliederung der einzelnen Abteilungen)*
 - b. *Wenn ja, wie viele?*

Für die Besetzung der Stellvertretung der Leitung der Abteilung II 2 wurde nach einem Interessent*innenaufruf ein Hearing durchgeführt und gelangt diese nach Befassung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport durch Ernennung durch den Herrn Bundespräsidenten zur Nachbesetzung.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Stellen davon wurden ohne die für nicht ausschreibungspflichtige Arbeitsplätze dennoch übliche Interessentensuche besetzt und warum? (bspw. der "Bundesinspizierende der Justizanstalten", die Stellvertretende Leitung der Betreuungsabteilung II 3).*

Die für die Besetzung von Planstellen vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen wurden jeweils eingehalten.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Beamte waren in den Jahren 2015 -2019 in der Generaldirektion dienstzugeteilt? (Bitte um Aufgliederung nach Funktionsgruppe, Justizanstalt und Stundenanzahl aufgegliedert auf Normaldienstzeit und Überstunden)*

Zum Stichtag 1. Mai 2020 waren der Generaldirektion insgesamt 5 Mitarbeiter*innen, nämlich eine Richterin der GehGr. R1b, zwei E2a/2 Beamter*innen, eine Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe/Bewertungsgruppe v3/3 und ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe v3/Ausbildungsphase zur Dienstleistung dienstzugeteilt. Hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Überwachungszentrale (elektronisch überwachter Hausarrest) tage- bzw. stundenweise dienstzugeteilten Exekutivbeamter*innen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich von der Auflistung aller seit 1. Juli 2015 erfolgten Dienstzuteilungen in Ansehung eines unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

Zur Frage 12:

- *Wer hat die Kosten der Dienstzuteilung zu tragen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*

Die Personalkosten von dienstzugeteilten Mitarbeiter*innen zur Generaldirektion trägt das Bundesministerium für Justiz.

Zur Frage 13:

- *Welche Kosten sind in welcher Höhe für die Dienstzuteilung angefallen? (Bitte um Aufschlüsselung der Normaldienstzeit, Überstunden und sonstige Abgeltungen)*

An die zur Frage 11 angeführten Mitarbeiter*innen sind bislang keine Überstundenvergütungen zur Anweisung gelangt. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich von der Auflistung aller seit 1. Juli 2015 aus Anlass von Dienstzuteilungen angefallenen Kosten in Ansehung eines unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen muss.

Zur Frage 14:

- *Wie hoch belief sich das Gesamtbudget der Generaldirektion in den Jahren 2015 - 2019? (Bitte um Aufgliederung der einzelnen Jahre, auf die einzelnen Abteilungen und weiter untergliedert auf Personalkosten, Materialkosten und Anschaffungen, laufende Kosten, Projektkosten und sonstige Kosten)*

Ich verweise dazu auf die der Beantwortung angeschlossene Auswertung der direkt der Sektion II – Generaldirektion zuzurechnenden Personal- und Betriebskosten der Zentralstelle für die Jahre 2015 bis 2019.

Zur Frage 15:

- *Auf welche Höhe beläuft sich das Budget der Generaldirektion für 2020? (Bitte um Aufgliederung auf die einzelnen Abteilungen und weiter untergliedert auf Personalkosten, Materialkosten und Anschaffungen, laufende Kosten, Projektkosten und sonstige Kosten)*

Da für die Sektion II keine eigene Finanzstelle besteht, erfolgt diesbezüglich auch keine gesonderte Budgetierung.

Zu den Fragen 16, 17, 20 und 21:

- *16. Befinden sich in der Kirchberggasse noch Räumlichkeiten der Generaldirektion?*

- a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, warum?
- 17. Wie viele Quadratmeter sind in der Kirchberggasse angemietet?
- 20. Wurde schon versucht den Mietvertrag in der Kirchberggasse zu kündigen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 21. Wie hoch sind die Mietkosten und Betriebskosten in der Kirchberggasse?

Ja, in den Räumlichkeiten der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz in der Kirchberggasse 33-35 (1070 Wien) sind die Arbeitsplätze der Bediensteten der Abt. II 3 und II 4 sowie teilweise der Abt. II 2 untergebracht. In diesem Gebäude waren zum Anfragezeitpunkt insgesamt Büroflächen im Ausmaß von 1.355,51 m² und ein Lagerabteil im Untergeschoß mit 78,80 m² angemietet. Die Mietkosten dafür betragen gemäß der aktuellsten Mietvorschreibung seit 1. Jänner 2020 monatlich 25.897,65 Euro, die Betriebskosten monatlich 4.302,94 Euro.

Eine Kündigung der zu Grunde liegenden Mietverträge wurde weder versucht, noch ist aufgrund des dringenden Platzbedarfs für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz und der nur wenigen Schritte vom Hauptstandort entfernten Situierung eine solche geplant. Vielmehr wurden mit 1. Mai 2020 zusätzliche Büroflächen in der Kirchberggasse angemietet. Hierfür wird der Hauptmietzins 5.754 Euro monatlich betragen, die Betriebskosten (samt öffentlicher Abgaben iSd § 21 MRG sowie besonderer Aufwendungen iSd § 24 MRG) 1.027,50 Euro. Welche Organisationseinheit(en) des Bundesministeriums für Justiz die zusätzlichen Räumlichkeiten in der Kirchberggasse beziehen werden, stand zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Anfragebeantwortung noch nicht fest. Es wird sich dabei aber aller Voraussicht nach nicht um Organisationseinheiten der Generaldirektion handeln.

Zu den Fragen 18 und 19:

- 18. Ist der Mietvertrag in der Kirchberggasse befristet?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- 19. Ist dieser Mietvertrag in der Kirchberggasse unbefristet?
 - a. Wenn ja, warum?

Die Mietverträge betreffend Räumlichkeiten der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz in der Kirchberggasse sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, unterliegen aber voll dem MRG und enthalten selbstverständlich Möglichkeiten zur Kündigung. Ein Abschluss befristeter Mietverträge erschien und scheint im Hinblick auf den langfristigen Raumbedarf der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz nicht sinnvoll.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *22. Gibt es die Überlegung einen kostengünstigeren Standort als Alternative zu suchen?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *23. Wurde schon angedacht im City Tower Vienna - Justizzentrum Wien Mitte - das letzte Stockwerk für die Generaldirektion anzumieten?*
 - a. *Wenn ja, wurde das schon geprüft?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Nähe der angemieteten Räumlichkeiten in der Kirchberggasse zum Hauptstandort der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz (Palais Trautson) und damit insbesondere auch zu den übrigen Organisationseinheiten der Generaldirektion ist ein unverzichtbarer Vorteil. Darüber hinaus verweise ich darauf, dass die Mietkosten für diese Räumlichkeiten die für Anmietungen durch den Bund vorgegebenen Obergrenzen nicht überschreiten und der jeweilige Mietzins jedenfalls ortsüblich und durch das MRG nach oben hin beschränkt ist.

Über eine Anmietung von Flächen für die Generaldirektion im Bereich des Justizzentrums Wien-Mitte wurde und wird nicht nachgedacht. Aufgrund der viel größeren Distanz zum Hauptstandort der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz erscheint dies derzeit nicht sinnvoll.

Zur Frage 24:

- *Sind für die nächsten Jahren Einsparungsmaßnahmen in der Generaldirektion geplant?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, in welchem Umfang?*
 - c. *Wenn ja, wann soll die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen stattfinden?*

Der Personaleinsatz in allen Bereichen der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz wird laufend beobachtet und an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst. Besondere Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Generaldirektion sind derzeit nicht geplant.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

